

2258

Donnerstag, 23. Dezember 1971

Verordnung über die Benützung
des Schweizernamens für Uhren.

- Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 7. Dezember 1971 (Beilage).
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 17. Dezember 1971
 (Einverstanden).
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 13. Dezember 1971
 (Beilage).
 Justiz- und Polizeidepartement. Vernehmlassung vom 15. Dezember 1971
 (Kenntnisnahme).

Aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Der vom Justiz- und Polizeidepartement vorgelegte Entwurf für eine
 Verordnung über die Benützung des Schweizernamens für Uhren wird ge-
 nehmigt.

In die Gesetzessammlung.

Protokollauszug an:

- JPD 9 (AGE 5, JA 2, BA 2)
- EVD 12 (Beauftragter für die Uhrenindustrie 2,
HA 5, BIGA 2) GS 3
- EPD 5

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

SAUWART

(BBl 1970 S. 697 ff) verwiesen.

7. Dezember 1971

Artikel 3 Absatz 1 des Bundesbeschlusses
 der Qualitätskontrolle alle Uhren, die die Vorausset-
 zungen zum Führen AN DEN BUNDESRAT
 zzeichnung erfüllen, mit andern Worten Uhren, die im
 Verkehr als Schweizeruhren zu betrachten sind. Zweck

Verordnung über die Benützung
 des Schweizernamens für Uhren

der in Entwurf vorliegenden Verordnung ist es nun, wie-
 derum auf die in Artikel 18 bis
 den Begriff der Schweizeruhr nach wettbewerbsrechtli-
 chen Gesichtspunkten zu prägen.

I

Die vorliegende Verordnung stellt das notwendige Korrek-
 tur dar, deren Entwurf dem Bundesrat vom Volkswirt-
 schaftsdirektor gleichzeitig mit dieser Verordnung

Rechtsgrundlage und

Zweck der Verordnung

Am 18. März 1971 haben die eidgenössischen Räte zur Ab-
 lösung des am 31. Dezember 1971 ablaufenden Bundesbe-
 schlusses vom 23. Juni 1961 über die schweizerische Uh-
 renindustrie ("Uhrenstatut") einen neuen Bundesbeschluss
 über die offizielle Qualitätskontrolle in der schweizeri-
 schen Uhrenindustrie angenommen (im folgenden kurz Bun-
 desbeschluss). Gleichzeitig wurde auch das geltende Bun-
 desgesetz vom 26. September 1890 betreffend den Schutz
 der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnun-
 gen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen (MSchG)
 durch einen neuen Artikel 18^{bis} ergänzt, der den Bundes-
 rat ermächtigt, die Voraussetzungen zur Benützung einer
 schweizerischen Herkunftsbezeichnung näher zu umschrei-
 ben. Beide Erlasse treten am 1. Januar 1972 in Kraft (vgl.
 BBl 1971 S. 562 bzw. 554). Hinsichtlich Zweck und Inhalt
 dieser Erlasse wird auf die ausführliche Botschaft des
 Bundesrates an die Bundesversammlung vom 2. September 1970

(BBl 1970 II S. 697 ff) verwiesen.

Artikel 3 Absatz 1 des Bundesbeschlusses unterstellt der Qualitätskontrolle alle Uhren, die die Voraussetzungen zum Führen einer schweizerischen Herkunftsbezeichnung erfüllen, mit andern Worten Uhren, die im Verkehr als Schweizeruhren zu betrachten sind. Zweck der im Entwurf vorliegenden Verordnung ist es nun, diese Voraussetzungen gestützt auf die in Artikel 18^{bis} MSchG enthaltene Ermächtigung zu umschreiben und damit den Begriff der Schweizeruhr nach wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten zu prägen.

Die vorliegende Verordnung stellt das notwendige Korrelat zum oben genannten Bundesbeschluss und der gestützt darauf vom Bundesrat zu erlassenden Vollziehungsverordnung dar, deren Entwurf dem Bundesrat vom Volkswirtschaftsdepartement gleichzeitig mit dieser Verordnung zur Genehmigung unterbreitet wird. Diese Erlasse zusammen mit den Bestimmungen des Markenschutzgesetzes über Herkunftsbezeichnungen verfolgen das Ziel, den guten Ruf der schweizerischen Uhrenindustrie und ihrer Erzeugnisse zu erhalten und damit den in- und ausländischen Käufer vor Täuschungen über Herkunft und Qualität der als schweizerisch bezeichneten Uhren zu schützen.

II

Vorverfahren

Der Verordnungsentwurf ist von einer Arbeitsgruppe, die vom Justiz- und Polizeidepartement und vom Volks-

wirtschaftsdepartement im Mai dieses Jahres eingesetzt worden ist, ausgearbeitet worden. Die Arbeitsgruppe stand unter dem Vorsitz des Vizedirektors des Amtes für geistiges Eigentum, Herrn P. Braendli. Es waren in ihr als Mitglieder oder Beobachter vertreten, seitens des Bundes der Beauftragte für die Uhrenindustrie, Herr Dr. iur. F. Walthard, die Handelsabteilung des EVD, namentlich der Delegierte für Handelsverträge, Herr Botschafter Dr. iur. R. Probst, seitens der interessierten Verbände die Dachverbände der Uhrenindustrie. Als Sachverständige auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes wirkten die Herren Dr. iur. M. Kummer, Professor an der Universität Bern und Dr. iur. P.J. Pointet, Professor an der Universität Neuenburg und Sekretär des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins mit.

Der von der Arbeitsgruppe ausgearbeitete, im vorliegenden Entwurf weitgehend übernommene Text ist in der Folge von der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes, dem Beauftragten dieses Departementes für die Uhrenindustrie, dem Amt für geistiges Eigentum und der Justizabteilung des Justiz- und Polizeidepartementes unter sich und mit den Spitzenverbänden der Uhrenindustrie eingehend im Hinblick auf die Verhandlungen mit der EWG erörtert worden. Gestützt auf einen gemeinsamen Bericht des Volkswirtschafts- und des Justiz- und Polizeidepartementes betreffend die Frage einer modifizierten "Swiss Made"-Definition zugunsten des Importes von Uhrenbestandteilen aus dem EWG-Raum hat der Bundesrat am 20. Oktober 1971 vorab entschieden, dass in die Verordnung die Bestimmung des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b (Einschluss der Assemblage-Kosten in das 50 %-Kriterium der "Swiss Made"-

- 4 -

Definition bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen) aufgenommen werden solle. Was die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte dieser Regelung angeht, wird auf diesen Bundesratsbeschluss verwiesen.

Der Entwurf ist sodann vom Amt für geistiges Eigentum den interessierten Bundesstellen (Justizabteilung des JPD, Bundesanwaltschaft, Beauftragter des EVD für die Uhrenindustrie, Handelsabteilung des EVD, BIGA, Bundeskanzlei) sowie den Spitzenverbänden der Uhrenindustrie, dem Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, dem Schweizerischen Gewerbeverband und der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen zur Stellungnahme vorgelegt worden. Seitens der Bundesstellen sind keine Einwendungen erhoben worden. Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen stimmte dem Entwurf ausdrücklich zu. Auch von den privaten Wirtschaftsverbänden ist die Vorlage mehrheitlich positiv aufgenommen worden. Soweit von ihnen rechtliche oder wirtschaftliche Bedenken gegen die Sonderbestimmung des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b vorgetragen worden sind, wird darauf nicht näher eingetreten, da der Bundesrat diese Bestimmung bereits genehmigt hat (vgl. den oben genannten BRB vom 20.10.71). Wesentliche Einwände der Verbände gegen andere Bestimmungen des Entwurfs werden - soweit erforderlich - nachstehend im Kapitel IV erörtert.

Kriteriums des Aufsetzens von Zifferblatt und Zeiger auf das Werk im Entwurf übersehen.

Die vorliegende Definition stellt auf das Vorfälligkeitsbild ab, das sich der Hersteller einer Schweizeruhr macht, und entspricht daher den Anforderungen der schweizerischen Gesetzgebung über den Schutz von Herkunftsbezeichnungen (vgl. Artikel 13 ff. des Marken- und

- 5 -

III

Die einzelnen Bestimmungen
des Entwurfs

Artikel 1

Diese Bestimmung umschreibt den Anwendungsbereich der Verordnung, indem sie den Uhrenbegriff, wie er in Artikel 1 des Bundesbeschlusses definiert ist, mit einer Aenderung (der Begriff "Uhrwerk" wurde weggelassen) übernimmt.

Artikel 2

Es handelt sich hier um das Kernstück des Verordnungsentwurfs. Diese Bestimmung umschreibt in Absatz 1 den Begriff der Schweizeruhr, wie er von einer besonderen Expertengruppe unter der Leitung des Beauftragten des Volkswirtschaftsdepartementes für die Uhrenindustrie in der zweiten Hälfte 1968 ausgearbeitet worden ist. Diese Definition wurde am 6. November 1968 von den dem Zentralkomitee der Uhrenkammer angehörenden Spitzenverbänden der Uhrenindustrie genehmigt. Sie wurde mit Ausnahme des unten zu Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a erörterten Kriteriums des Aufsetzens von Zifferblatt und Zeiger auf das Werk im Entwurf übernommen.

Die vorliegende Definition stellt auf das Vorstellungsbild ab, das sich der Letztabnehmer von einer Schweizeruhr macht, und entspricht daher den Anforderungen der schweizerischen Gesetzgebung über den Schutz von Herkunftsbezeichnungen (vgl. Artikel 18 ff des Markenschutz-

gesetzes). Dabei ist nur das Werk als solches in Betracht zu ziehen und nicht auch die Uhrenschale; diese ist zwar für das Uhrwerk unerlässlicher Schutz, aber dennoch nicht begriffswesentlicher Bestandteil.

Die vier Herkunftskriterien des Absatzes 1 gehen davon aus, dass der letzte Fabrikationsvorgang, der zu dem führt, was für den Letztabnehmer eine Uhr darstellt, nämlich das Zusammensetzen (Assemblage) in einer schweizerischen Werkstätte vollzogen sein muss (Buchstabe a). Soweit es qualifizierte Arbeiten gibt, die für die Genauigkeit der Uhr wesentlich sind, müssen auch diese in der Schweiz vollzogen sein. Ueber das Zusammensetzen hinaus stellen das Ingangsetzen, die Reglage und die Gangkontrolle solche qualifizierte Arbeit dar (Buchstabe b). Abgesehen von diesen Forderungen muss in der Schweizeruhr ein hinreichender Anteil Schweizerarbeit verkörpert sein, wie ihn der Letztabnehmer voraussetzt. Diese Voraussetzung darf als erfüllt betrachtet werden, wenn mindestens 50 % der Uhrwerkbestandteile dem Wert nach schweizerischer Herkunft sind (Buchstabe c). Diese Prozentregel hat namentlich auch im Reglement der Zentralstelle für das schweizerische Ursprungszeichen (Armbrustmarke) und in bilateralen und multilateralen Abkommen Eingang gefunden. Da schliesslich der Käufer mit einer Schweizeruhr einen gewissen Qualitätsbegriff verbindet, muss verlangt werden, dass eine solche Uhr der technischen Qualitätskontrolle, wie sie im oben genannten Bundesbeschluss und in der noch zu erlassenden Vollziehungsverordnung dazu vorgeschrieben ist, unterstellt wird (Buchstabe d).

Absatz 2 enthält zwei Berechnungsregeln hinsichtlich des in Absatz 1 Buchstabe c enthaltenen 50 %-Wertkri-

teriums.

Nach Buchstabe a sind die Kosten von Zifferblatt und Zeiger bei der Berechnung des 50 %-Wertanteils schweizerischer Bestandteile nicht schlechthin, sondern nur dann einzubeziehen, wenn diese Bestandteile in der Schweiz auf das Werk gesetzt werden. Diese Bestimmung bedeutet einmal, dass eine Uhr auch dann noch im Sinne des Absatzes 1 als Schweizeruhr anzusehen ist, wenn Zifferblatt und Zeiger im Ausland auf dem Werk angebracht werden. Zwar ist dieser Arbeitsvorgang für das gute Funktionieren des Werkes nicht unwesentlich. Auf der andern Seite muss aber in Rechnung gestellt werden, dass aus der Schweiz eine erhebliche Anzahl von sog. "Nacktuhrwerken" (Werk ohne Zifferblatt und Zeiger) exportiert wird. So betrug dieser Export nach den neusten Statistiken der Schweizerischen Uhrenkammer im Jahre 1970 9'685'477 Stück gegenüber 9'436'716 Stück vollständigen Uhrwerken (mit Zifferblatt und Zeiger), wobei vor allem der Anteil von Roskopf-Nacktuhrwerken (86,5 %) ausserordentlich hoch ist. Diese wirtschaftliche Entwicklung kann nicht aufgehalten werden. Es wäre unrealistisch, in der Verordnung zu verlangen, dass eine Uhr nur dann als "Swiss Made" bezeichnet werden darf, wenn auch Zifferblatt und Zeiger in der Schweiz auf das Werk gesetzt worden sind. Zum andern hätte eine solche Regelung zur Folge, dass "Nacktuhrwerke", weil sie die in Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels 2 vorgeschriebene Bedingung zum Führen einer schweizerischen Herkunftsbezeichnung nicht erfüllen würden, der Qualitätskontrolle entzogen wären (vgl. Artikel 3 Absatz 1 des Bundesbeschlusses). Der Erfolg der Qualitätskontrolle und der wirksame Schutz des "Swiss Made"-Vermerks zur "Erhaltung des guten Rufs der schweizerischen Uhrenin-

industrie und ihrer Erzeugnisse", wie Artikel 2 des Bundesbeschlusses das Ziel der neuen Uhrengesetzgebung umschreibt, wäre damit von allem Anfang ernsthaft in Frage gestellt. Auch eine Lösung wäre nicht gangbar, die darin bestünde, die Kosten von Zifferblatt und Zeiger der Berechnung gemäss Artikel 2 Buchstabe c auch dann zugrunde zu legen, wenn diese Bestandteile im Ausland auf das Werk gesetzt werden; denn diese Kosten könnten nur hypothetisch errechnet werden, was eine objektive Anwendung der Herkunftskriterien verunmöglicht.

Buchstabe b gestattet es, unter bestimmten Voraussetzungen und bei Vorliegen eines entsprechenden Staatsvertrages bei der Berechnung des 50 %-Wertanteils schweizerischer Fabrikation (Absatz 1 Buchstabe c) auch die Kosten des Zusammensetzens des Werks zu berücksichtigen.

Diese auf die EWG zugeschnittene Regelung hat der Bundesrat - wie in Kapitel II schon erwähnt - mit Beschluss vom 20. Oktober 1971 bereits genehmigt. Es wird hier darauf verwiesen.

Artikel 3

Die Absätze 1 und 2 enthalten eine beispielsweise Aufzählung der den Namen "Schweiz" in irgendeiner Form wiedergebenden Bezeichnungen, die nur für Schweizeruhren benützt werden dürfen. Da dem "Swiss Made"-Vermerk namentlich im Ausland zu einem besseren Schutz verholfen werden will, lehnen sich diese Bestimmungen eng an die Formulierung des entsprechenden Artikels 4 des schweizerisch-deutschen Vertrages vom 7. März 1967 zum Schutz von Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeich-

nungen an. Dieser Vertrag, der dem Schweizernamen einen absoluten Schutz für schweizerische Erzeugnisse verschafft, soll als Modell für weitere Verträge mit Drittstaaten dienen.

Absatz 3, der den Inhalt der Artikel 18 Absatz 3 und 26 Absatz 2 des Markenschutzgesetzes wiedergibt, sagt, was als Benützung einer geschützten Herkunftsbezeichnung zu gelten hat. Ueber den Wortlaut der zitierten Gesetzesvorschriften hinaus, aber durchaus der Ratio dieses Gesetzes entsprechend, ist der Anwendungsbereich auch auf das Anbringen des "Swiss Made" auf der Verpackung von Uhren, beispielsweise auf dem Etui, in dem die Uhren im Laden angepriesen und verkauft werden, erweitert worden. Es ist ferner davon auszugehen, dass unter dem Begriff: "Anbringen auf der Uhr" auch das Aufkleben oder Anhängen von Etiketten verstanden werden muss.

In den Kreis der geschützten Herkunftsbezeichnungen sind auf den schweizerischen Ursprung hinweisende Zeichen, Zeichnungen und Symbole, insbesondere das Schweizerwappen, nicht einbezogen worden. Nach herrschender Lehre werden solche sog. mittelbaren Herkunftsangaben von Artikel 18 bzw. 18^{bis} des Markenschutzgesetzes, auf die sich diese Verordnung stützt, nicht erfasst. Auch wenn daher an sich ein besserer Schutz schweizerischer Symbole erwünscht wäre, so würde ihr Einbezug in die Verordnung deren Rahmen unzulässigerweise sprengen. Man wird jedoch davon ausgehen dürfen, dass bei Missbrauch solcher schweizerischer Symbole, insbesondere des Schweizerwappens für nicht schweizerische Uhren die Herkunfts-kriterien des Artikels 2 in der Praxis analog angewendet werden.

Artikel 4 und 5

Diese Bestimmungen enthalten die Grundsätze über die Art und Weise, wie die geschützte Herkunftsbezeichnung auf Uhren oder ihren Bestandteilen angebracht werden darf. Während Artikel 4 die Kennzeichnung der Fertigung schweizerischer Herkunft ins Auge fasst, regelt Artikel 5 das Anbringen der Herkunftsbezeichnung auf einzelnen Uhrenbestandteilen, die nicht für Schweizeruhren bestimmt sind.

Es ist davon auszugehen, dass der "Swiss Made"-Vermerk normalerweise auf dem Zifferblatt angebracht wird. Bringt man ihn dagegen auf dem Gehäuse an, so besteht die Gefahr, dass der Käufer, welcher der Herkunft dieses Bestandteils, besonders bei wasserdichten Uhren, gewisse Bedeutung beimisst, irregeführt wird, sofern nicht auch das Uhrengehäuse schweizerisch ist. Artikel 4 Absatz 1 lässt daher Hinweise auf schweizerische Herkunft auf dem Uhrengehäuse in erster Linie nur zu, wenn auch dieses schweizerisch ist.

Im Sinne einer echten Alternative sind solche Hinweise darüber hinaus aber auch für ausländische Uhrengehäuse als zulässig zu erachten, wenn sie keinen Irrtum über die tatsächliche Herkunft dieses Gehäuses zulassen. Eine Irreführung des Käufers wird dann etwa ausgeschlossen sein, wenn die den Schweizernamen enthaltende Bezeichnung in unmissverständlicher Form nur auf die schweizerische Herkunft der Uhr als solche hinweist.

Die Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 setzt zwangsläufig voraus, dass die schweizerische Herkunft des Uhren-

gehäuses umschrieben werden muss. Absatz 2 übernimmt diesbezüglich die Definition, die von einer hiefür eigens vom Volkswirtschaftsdepartement eingesetzten Arbeitsgruppe, in der die interessierten privaten Organisationen und Bundesstellen vertreten waren, im Juli dieses Jahres ausgearbeitet worden ist. Aehnlich wie die Definition der Schweizeruhr geht auch der Begriff der schweizerischen Uhrenschale davon aus, dass für das Endprodukt entscheidende Arbeitsgänge in der Schweiz vollzogen sein und mindestens die Hälfte der Arbeitskosten auf schweizerische Herstellung entfallen müssen.

Vorschläge der interessierten
Wirtschaftsorganisationen

Artikel 6

Da sich diese Verordnung auf Artikel 18^{bis} des Markenschutzgesetzes stützt, müssen bei unzulässiger Benützung der geschützten Bezeichnungen ausser den zivilrechtlichen Klagen die in diesem Gesetz vorgesehenen Strafsanktionen herangezogen werden. Artikel 6 erklärt daher die Strafbestimmungen des Markenschutzgesetzes, nämlich die Artikel 24 Buchstabe f, 25, 26, 27 Ziff. 2 und 28 ff auf Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung anwendbar. Eine solche Bestimmung ist wegen des strafrechtlichen Grundsatzes "nulla poena sine lege" erforderlich. Eine ähnliche Vorschrift für zivilrechtliche Klagen erübrigt sich. Die gesetzlichen Grundlagen der Artikel 18 und 18^{bis} des Markenschutzgesetzes reichen hiefür aus.

Je. In der Tat besteht im Hinblick auf den Schutz des guten Rufes der Schweizeruhr ein Interesse, dass der Zweck der Qualitätskontrolle nicht nachträglich durch unsorgfältige Montagearbeiten am Uhrwerk in Frage gestellt wird. Die Expor-

Artikel 7

Diese Bestimmung setzt das Inkrafttreten der Verordnung auf den 1. Januar 1972 fest, auf den Zeitpunkt also, an dem der Bundesbeschluss und der neue Artikel 18^{bis} des Markenschutzgesetzes sowie die Verordnung über die Qualitätskontrolle in Kraft treten werden.

IV

Vorschläge der interessiertenWirtschaftsorganisationen

Von der "Union des Associations de Fabricants de Parties détachées Horlogères (UBAH) und insbesondere von den schweizerischen Verbänden der Zifferblatt- und Zeigerfabrikanten wird die Bestimmung des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a beanstandet. Nach ihrer Auffassung sollte die Qualitätskontrolle erst am Fertiguhrwerk, also mit aufgesetztem Zifferblatt und Zeigern durchgeführt werden. Bei unsachgemäßem Aufsetzen im Ausland könnten die bei der Kontrolle des "Nacktuhrwerks" erzielten Qualitätswerte verschlechtert und der Wert des "Swiss Made"-Vermerks beeinträchtigt werden. Sie schlagen vor, dass dieser Arbeitsvorgang in den Begriff des Zusammensetzens des Werks gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a einbezogen werde. In der Tat besteht im Hinblick auf den Schutz des guten Rufs der Schweizeruhr ein Interesse, dass der Zweck der Qualitätskontrolle nicht nachträglich durch unsorgfältige Montagearbeiten am Uhrwerk in Frage gestellt wird. Die Export-

teure von "Nacktuhrwerken" haben es aber in der Hand, durch private Vereinbarungen mit den Abnehmern und Kontrollen ihrer Erzeugnisse, dafür zu sorgen, dass diese unerwünschte Wirkung nicht eintritt. Wie oben bei Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a ausgeführt, steht dem genannten Interesse dasjenige der Unterstellung der "Nacktuhrwerke" unter die Qualitätskontrolle gegenüber. Diesem letzteren Interesse ist der Vorrang einzuräumen. Der Vorschlag der UBAH hätte wegen der Regelung des Artikels 3 des Bundesbeschlusses zur Folge, dass eine erhebliche Anzahl der exportierten Uhrwerke, weil sie nicht zur Bezeichnung "SWISS MADE" berechtigt wären, die Qualitätskontrolle nicht durchlaufen würde. Dies wiederum würde einem Missbrauch des "SWISS MADE" im Ausland Tür und Tor öffnen. Aus diesen Gründen schlagen wir vor, es bei der im Verordnungsentwurf getroffenen Lösung zu belassen. Sollten die Erfahrungen, die mit der neuen Uhrengesetzgebung nach einer Anlaufzeit gemacht werden, die Befürchtungen der UBAH bestätigen, so könnte das Problem des Aufsetzens von Zifferblatt und Zeiger mit den interessierten Kreisen neu erörtert werden.

Vom Verband schweizerischer Roskopfhren-Industrieller und vom Verband von Exportgrossisten von Schweizeruhren werden die Markierungsvorschriften der Artikel 4/5 dahin kritisiert, dass eine Unterscheidung zwischen dem Anbringen des "Swiss Made"-Vermerks auf dem Zifferblatt einerseits und dem Gehäuse andererseits nicht angezeigt sei. Der Käufer unterscheide nicht zwischen Werk und Gehäuse. Dieser Einwand ist nicht gerechtfertigt. Das Zifferblatt stellt für den Käufer praktisch das "Gesicht des Uhrwerks" dar, es ist für ihn ein integrierter Bestandteil des Werks

selbst. Wird daher "SWISS MADE" wie üblich auf dem Zifferblatt angebracht, so wird dieser Vermerk als Hinweis auf die schweizerische Herkunft des Uhrwerks verstanden. Anders verhält es sich mit dem Uhrengehäuse. In der Regel wird diesem keine selbständige Bedeutung zukommen, namentlich nicht bei ökonomischen Uhren oder wenn dem Gehäuse keine wesentlichen Eigenschaften (wie wasserdicht, stossfest) zugeschrieben werden. Wird indessen "SWISS MADE" auf einem Gehäuse angebracht, das solche für den Käufer wesentliche Eigenschaften aufweist, oder enthält die Uhr sowohl auf dem Zifferblatt als auch auf dem Gehäuse einen solchen Vermerk, so muss angenommen werden, dass zumindest ein nicht unwesentlicher Teil der potentiellen Käufer auf eine schweizerische Herkunft des Gehäuses selbst schliesst. Dieser Irreführungsgefahr beugt der Artikel 4 vor.

Die "Fédération Horlogère Suisse (FH)" äussert Bedenken gegen den Artikel 5, weil diese Bestimmung zulasse, dass schweizerische Einzelbestandteile - wenn auch für den Käufer unsichtbar - als schweizerisch gekennzeichnet werden dürfen (namentlich Rohwerke/ébauches), obschon sie für den Einbau in ausländische Uhren bestimmt sind, was zu Missbrauch des "SWISS MADE" führen könne. Ein absolutes Verbot des Anbringens der Bezeichnung "SWISS" auf Einzelbestandteilen - wie es von der FH offenbar angestrebt wird - ist indessen nicht realisierbar. Artikel 18 des Markenschutzgesetzes, den diese Verordnung nicht abändern kann, untersagt nur der Wirklichkeit nicht entsprechende Herkunftsbezeichnungen. Ist daher ein Einzelbestandteil des Uhrwerks (z.B. das Rohwerk) schweizerischer Herkunft, so besteht keine rechtliche Handhabe und auch kein schutzwürdiges Interesse, dem Hersteller zu

- 15 -

untersagen, sein Erzeugnis als schweizerisch zu kennzeichnen. Eine Ausnahme ist nur dann zu machen, wenn durch die Art des Anbringens dieser Herkunftsbezeichnung die Gefahr geschaffen wird, dass der Käufer die Bezeichnung auf die Uhr selbst bezieht. Diesem Zweck dient der Artikel 5. Es besteht kein Anlass, davon abzuweichen.

zum Antrag des Justiz- und Polizeidepartements vom 7. Dezember 1973
betreffend die Verordnung über die Benützung des Schweizernamens
für Uhren.

Aus diesen Gründen beehren wir uns, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

Der vom Justiz- und Polizeidepartement vorgelegte Entwurf für eine Verordnung über die Benützung des Schweizernamens für Uhren wird genehmigt.

In die Gesetzessammlung.

Protokollauszug an:

JPD 8 (AGE 5, JA 1, BA 1)

EVD 9 (Beauftragter für die Uhrenindustrie 2, HA 5,
BIGA 1)

EPD 3

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Moos

Beilagen:

- Verordnungsentwurf
- Zusammenfassung des Antrags

Ausgeteilt

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Justiz- und Polizeidepartements vom 7. Dezember 1971
betreffend die Verordnung über die Benützung des Schweizernamens
für Uhren

Das Volkswirtschaftsdepartement, das im Rahmen der neuen Uhrengesetzgebung für die Bereitstellung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die offizielle Qualitätskontrolle in der schweizerischen Uhrenindustrie verantwortlich ist, hat auch an der Vorbereitung des in die Zuständigkeit des Justiz- und Polizeidepartements fallenden Verordnung über die Benützung des Schweizernamens für Uhren intensiv mitgearbeitet. Es ging ihm vor allem darum, den Text dieser neuen Verordnung mit den Bedürfnissen in Einklang zu bringen, die sich aus den Verhandlungen mit den Europäischen Gemeinschaften ergeben, um den eminent wichtigen Uhrensektor in die geplante industrielle Freihandelsregelung einschliessen zu können. Diesen Bedürfnissen ist, namentlich in Bezug auf die "Swiss made"-Definition (Art. 2 der Verordnung), womit sich der Bundesrat an seiner Sitzung vom 20. Oktober d.J. schon vorweg zu befassen hatte, im vorliegenden Entwurfs-... text Rechnung getragen. Wir stimmen deshalb dem Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes zu.

Eine Schwierigkeit könnte sich indessen aus dem Umstand ergeben, dass die Besprechungen, die innerhalb der durch das Uhrenabkommen Schweiz-EWG 1967 geschaffenen "Commission mixte"

geführt werden, um einige Divergenzen im Uhrensektor mit Blick auf die allgemeine "Integrationsverhandlung" zwischen der Schweiz und den Europäischen Gemeinschaften zu klären, noch nicht abgeschlossen sind und überdies die eigentliche Hauptverhandlung über die Schaffung einer Freihandelsregelung Schweiz-EWG erst jetzt beginnt. Demgegenüber muss aber die Verordnung über die Benützung des Schweizernamens für Uhren, als Teil der neuen Uhrengesetzgebung zur Ablösung des auslaufenden Uhrenstatuts von 1961, am 1. Januar 1972 in Kraft treten, ohne dass die völlige Regelung der Uhrenfrage mit Brüssel abgewartet werden kann. Die wesentlichen Differenzen mit der EWG, namentlich das "Swiss made" sind allerdings bereits einer offenbar auch in Brüssel als befriedigend empfundenen Lösung entgegengeführt worden. Es liegen aber Anzeichen vor, dass einige weitere Aspekte (so die im Antrag des Justiz- und Polizeidepartements speziell berührten Regeln über Einschluss oder Nichteinschluss von Zifferblatt und Zeigern in das 50-Prozent-Kriterium der "Swiss made"-Definition oder die Markierungsvorschriften für importierte Uhrengehäuse) noch Ungelegenheiten bereiten könnten. Wir hoffen zwar, dass sie sich ohne weitere Abstriche an der vorliegenden Verordnung überwinden lassen, und wir werden uns jedenfalls nachdrücklich dafür einsetzen, zumal es, schon vom Standpunkt der Rechtssicherheit, wenig empfehlenswert erscheint, an einem neu erlassenen Verordnungstext bald wieder Änderungen vorzunehmen. Das Risiko, dass wir im Laufe der weiteren Verhandlungen mit der EWG in die Lage kommen könnten, doch noch gewisse - wenn auch vermutlich nur sekundäre - Anpassungen vorzuschlagen, um einer Schlechterstellung des Uhrensektors (zeitweiser oder dauernder Ausschluss aus der Freihandelsregelung) seitens der Europäischen Gemeinschaften vorzubeugen, ist aber nicht ganz von der Hand zu weisen.

Wir wollten es nicht unterlassen, den Bundesrat auf diese Eventualität, die durch die zeitliche Diskrepanz zwischen unserem internen legislativen Fahrplan und dem Terminkalender der europäischen Verhandlungen entstehen könnte, für alle Fälle aufmerksam zu machen.

EIDG.VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT